



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 11 (S. 226-228)**

Titel                        **Gesetz betreffend die Einführung der §§ 474 bis 902  
des privatrechtlichen Gesetzbuches.**

Ordnungsnummer

Datum                      19.04.1854

[S. 226] Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes,  
verordnet:

§ 1. Das dritte Buch des privatrechtlichen Gesetzbuches, das Sachenrecht enthaltend,  
tritt mit dem 1. Heumonate 1854 in Kraft.

§ 2. Wo durch das Gesetz eine Frist von zehn Jahren oder eine längere als  
Verjährungs- oder Ersitzungsfrist eingeführt wird, kommt auch ein vor Ein- // [S. 227]  
führung des Gesetzes vorhandener Besitz in Anrechnung, aber es bedarf in diesem  
Falle zur Vollendung der Verjährung oder Ersitzung mindestens des Ablaufes von fünf  
Jahren nach der Einführung des Gesetzes.

Kürzere Verjährungs- oder Ersitzungsfristen fangen erst mit dem Zeitpunkte der  
Einführung des Gesetzes zu laufen an.

§ 3. Die Bestimmung der §§ 777 litt. b. und 779 (Beschränkung der Grundversicherung  
auf drei ausstehende Zinse) tritt erst mit Maitage 1856 in Wirksamkeit.

§ 4. Die Bestimmungen des Stadt- und Landrechts und anderer älterer Statuten,  
Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben, so weit sie mit diesem Theile des  
privatrechtlichen Gesetzbuches im Widerspruche stehen.

Zürich, den 19. April 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
B. Brändli.  
Der erste Sekretär,  
Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der  
Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 228]

Dieses Gesetz soll in die Gesetzessammlung ausgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 22. April 1854.

Der erste Präsident,  
Dr. A. Escher.  
Der erste Staatsschreiber,  
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.02.2016]